

Förderrichtlinien

Erzbischöflicher Seminarfonds

Der Erzbischöfliche Seminarfonds - nachfolgend die Stiftung genannt - ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wurde im Rahmen der Einrichtung des Bistums Freiburg gegründet, um den Betrieb eines Priesterseminars zu finanzieren und damit die Ausbildung der Priester in kirchlichen Händen zu halten. Die notwendigen Finanzmittel stammten aus säkularisierten Kirchengütern. Mit päpstlicher Bulle vom August 1821 wurde die Gründung dieser Stiftung kirchlicherseits anerkannt.

Stiftungszweck

Die Stiftung hat zum einen den Zweck, die Erzdiözese Freiburg bei der Ausbildung der Priester finanziell zu unterstützen. Sie unterstützt die Erzdiözese beim Betrieb des Erzbischöflichen Priesterseminars und bei der Unterhaltung der für die Priesterausbildung bestimmten Gebäude. Außerdem überlässt sie anderen kirchlichen Rechtsträgern, zur Erfüllung deren kirchlichen Auftrags, unentgeltlich Grundstücke und Immobilien, soweit diese Nutzung bereits in der Vergangenheit begründet wurde.

Fördermodalitäten

- ❖ Alle Projekte, die durch den Stiftungszweck erfasst sind, sind förderfähig.
- ❖ Das zu fördernde Projekt muss inhaltlich, zeitlich und finanziell definiert sein.
- ❖ Bei der Finanzierung sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.
- ❖ Jede Förderung ist einzelfallbezogen.
- ❖ Antragsteller, die bereits eine Förderung durch die Stiftung erhalten haben, können in der Regel frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Antragstellung einen Antrag auf Förderung eines weiteren Projektes an die Stiftung stellen.

Antragstellung

- ❖ Der gesamte Antrag ist vor Projektbeginn entweder schriftlich per Post oder digital als pdf mitsamt allen Unterlagen zu übermitteln. Der unterschriebene Antrag ist zu

adressieren an: Erzbischöflicher Seminarfonds, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg.

- ❖ Eine Antragstellung für bereits begonnene Projekte ist unter Vorbehalt in Einzelfällen möglich, sofern die Finanzierung eines Projektes noch nicht gesichert ist.
- ❖ Der Förderantrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung enthalten.
- ❖ Der Zeitrahmen des Projektes sowie die Höhe des gewünschten Zuschusses sind zu nennen und zu begründen.
- ❖ Die Notwendigkeit des beantragten Zuschusses muss beschrieben werden.
- ❖ Dem Förderantrag ist eine Kostenberechnung sowie ein Finanzierungsvorschlag mit einer vollständigen Ausgaben- und Einnahmenrechnung beizufügen.
- ❖ Der Antrag muss von der Person bzw. Institution gestellt werden, an die auch die Förderung ausbezahlt wird. Für Dritte kann keine Förderung beantragt werden.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung unter Nachweis beglichener Rechnungen nach Beendigung des Projekts ausbezahlt. Die Förderung kann in Einzelfällen unter Nachweis von Kostenvoranschlägen auch vor Beendigung des Projektes überwiesen werden. Dies muss vorab durch das Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation genehmigt werden.
- ❖ Die Förderung wird nur an die Person bzw. Institution direkt ausgezahlt, die den Antrag gestellt hat.
- ❖ Bei größeren Projekten kann die Fördersumme entsprechend dem Projektfortschritt auch in mehreren Teilbeiträgen ausbezahlt werden.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Projektkosten die im Antrag kalkulierten Kosten unterschreiten, behält sich die Stiftung eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Erhöhung der Einnahmen. Die antragstellende Person oder Institution ist verpflichtet, das Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation über diesbezügliche Änderungen zu unterrichten.
- ❖ Die bewilligten Zuschüsse sind unverzüglich nach Ende des Projekts anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen. Ausnahmen davon sind aufgrund von schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu bedarf es einer Benachrichtigung an das Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation sowie dessen Genehmigung.

Verwendungsnachweis

- ❖ Nach Abschluss des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen formlosen Bericht über das Projekt und seine Wirkung sowie eine Projektabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben.
- ❖ Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die von der Stiftung gewährten Fördermittel an diese zurückzuerstatten.

Veröffentlichung

- ❖ Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen, wenn möglich, unter Verwendung des Logos der Stiftung. Bei Pressearbeit wird die Stiftung frühzeitig benachrichtigt, die Beteiligung der Stiftung sowie ein Presstext im Voraus abgestimmt. In Druckmaterialien und Internet-Veröffentlichungen zum geförderten Projekt wird an gut wahrnehmbarer Stelle unter Verwendung des Logos auf die Förderung durch die Stiftung hingewiesen. Für Film- oder Tonaufnahmen gilt dies entsprechend. Werden Publikationen oder andere Veröffentlichungen gefördert, so ist auf die Förderung unter Verwendung des Logos hinzuweisen und ein Belegexemplar zu übermitteln.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die Projektverantwortlichen stellen dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. sind bei der Beschaffung behilflich. Das Material wird digital in hoher, druckfähiger Qualität übermittelt und kann von der Stiftung für die Dokumentation, Eigenwerbung, Verwendung in Stiftungsberichten, Broschüren oder online-Medien rechtfrei sowie örtlich und zeitlich unbeschränkt verwendet werden. Die Stiftung behält sich vor, die Bilder anzupassen oder nur ausschnittsweise zu verwenden. Sollte ein Urhebernachweis angebracht werden müssen, so macht die verantwortliche Einrichtung oder Person für das geförderte Projekt die Stiftung hierauf ausdrücklich aufmerksam. Auch ist diese dafür verantwortlich, dass durch die Verwendung des Bildmaterials keine Rechte Dritter verletzt werden. Die für das geförderte Projekt verantwortliche Institution oder Person leitet auch nur solches Bildmaterial an die Stiftung weiter, für welches sie selbst die Rechte hat, weil sie es erstellt oder die Nutzungsrechte von Dritten erworben hat.

Die vollständige Satzung sowie die jeweils aktuell gültige Fassung der Förderrichtlinien ist unter katholische-stiftungen-freiburg.de zu finden.